

gen, freyheiten und gerechtigkeiten nichts ausgenommen und in aller maassen, wie wir und unsere vorfahren von alter und zeit über menschengedenken denselbigen freyen hoff und itz obgemeldte Simon Bleess und Barbar seine mutter zu ihrer beyder leibes innehaben und gebrauchen, denselbiges freyen hoff mit allen seinen nutzungen zugehörungen gerechtigkeiten und freyheiten wie oben berührt ern Iohan, Georgen, Andreassen, Hans, Iürgen undt Churdt, gebrüdern und gevettern, und mit ihnen in sämtlich Ioachim von Meyendorf ihrn vettern obgenant nun hinförder von uns und unsern closter Berga zu rechten mänlichen lehne haben halten geruhiglichen besitzen geniessen und gebrauchen, der auch wann derselbige durch den todt verlassung oder sonst in weckerley weis oder gestalt das geschehe vorgemeldten Simon Bleess und Barbarn seiner mutter sich verledigen würde sembtlich und besondern durch die sulvest ihre anwalder oder sunst die ihren alsdann als itzunder und itzunder als dan mit ihrer eignen gewalth auch sonderlich vollkommenlicher gewalth und macht dieses briefs wilkür wir gegeben wollen haben und geben ihnen den hiermit auch gegenwärtigklich, sollen und mögen innehaben denselbigen hoff, der frey auch von uns, unsern nachkommen abten convent des closters Berga und sonst iedermänniglich frey unverhindert unbeschwert besitzen bewohnen und nach allen ihren besten bequemlichkeiten gebrauchen, als mänliches lehngutsrecht und gewohnheit ist, und doch mit dem bescheide wo ehrn Iohann Georgen Andreassen Hans Iürgen undt Churdt gebrüder und vettern ohne mänliche leibeslehnserven verstürben oder abgehen würden, dass alsdann und nicht eher der obbertürte freye hoff an Ioachim von Meyendorff und seine mänliche leibeslehnserven komme und falle, und dass auch gedachte die Meyendorf offte ihre erben diesen vorgeschriebenen freyen hoff samt seiner in und zugehörige zu verkauffen zu verpfänden oder unserm closter abhandig zu machen nicht macht haben sollen, doch haben wir uns undt allen unsern nachkommen abten des closters Berga die macht vorbehalten, wie wir auch hiermit vorbehalten, dass wir und alle unsere nachkommen mit unsern wagen undt pferden, wan wir und unsere nachkommen in der stadt Magdeburg zu thun haben oder sonst auf den freyen hoff fahren mögen, dann sollen sie oder die sonst von ihrentwegen darauf haben werden, sich allezeit gegen uns, unsere nachkommen und die unsern lieblich und freundlich hulden und gebarn. Obgemeldte von Meyendorf und ihre erben sollen auch den lehen die wir und alle unsere nachkommen ihnen ungewegert thun sollen und wollen, wie mänliches lehnguttes recht und gewohnheit ist, eine folge thun und alsdann uns und unsern nachkommen abten und convent zween gulden zu einer verehrunge und dem schreiber einen gulden vor den lehnbrief geben, alles geträulich und sonder gefehrde. Des zu uhrkunt haben wir Henricus abt zu Berga vogenant vor uns und alle unsere nachkömlinge diesen brief mit unsern hierunter anhangenden abteyen grossen insiegell wisslichen hangen lassen und wir Arnoldus prior Iohannes